



MERKBLATT FÜR ALLEIN ARBEITENDE PERSONEN

Generelles

Allein arbeitende Personen sind in den verschiedensten Betrieben, Gewerben und Berufen anzutreffen. Die technische Entwicklung und die fortschreitende Rationalisierung führen besonders bei Arbeiten in der Produktion immer mehr dazu, dass eine einzelne Person mehrere Maschinen oder Anlagen allein betreut. Viele technische Einrichtungen und Geräte bergen Gefahren in sich, die zu einem Unfall führen können. Weil an Einzelarbeitsplätzen die sofortige Hilfeleistung fehlt, können sich die Folgen eines Unfalls oder einer kritischen Situation massiv erhöhen. Bei Alleinarbeit ist rasche Hilfe zu gewährleisten.

Wann gilt eine Person als allein arbeitend?

Eine Person gilt als allein arbeitend, wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation (plötzliches Unbehagen) nicht sofort Hilfe geleistet werden kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und ausser Rufweite zu anderen Personen arbeitet.

Wann können kritische Situationen entstehen?

Beispiele:

- Wenn eine Person ein Tiefkühlager aus eigener Kraft nicht mehr verlassen und auch keine Hilfe herbeirufen kann. Diese Person muss nicht unbedingt verletzt sein, braucht aber dringend Hilfe (unbeabsichtigt eingesperrt; es droht Lebensgefahr!)
- Bei Arbeiten in automatisierten Produktionsabläufen
- Bei Arbeiten in Lagerräumen, Kellern, Aussenlagern
- Bei Kontrollgängen oder bei der Behebung einer Maschinen- oder Produktionsstörung (z.B. im Pikettdienst)
- Werkzeugwechsel an Produktionsanlagen und -maschinen etc.

Anforderungen an Einzelarbeitsplätze und an allein arbeitende Personen

Es ist zu gewährleisten, dass an Einzelarbeitsplätzen nur Personen eingesetzt werden, die sich psychisch, physisch und intellektuell dafür eignen. Für jede allein arbeitende Person ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes die Möglichkeit zu schaffen, im Notfall jederzeit Hilfe anzufordern, z.B. durch Telefon, Mobiltelefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm oder über eine allenfalls eingesetzte Überwachungsanlage. Es ist zu gewährleisten, dass der Hilferuf jederzeit gehört wird, z.B. in der Portierloge, Zentrale, Pikettzentrale oder bei einer Bewachungsorganisation. Welche Massnahmen für einen bestimmten Einzelarbeitsplatz getroffen werden muss, lässt sich durch eine Analyse ermitteln.

Instruktion der allein arbeitenden Person

Arbeitgeber, welche allein arbeitende Personen beschäftigen, haben dafür zu sorgen, dass die oben aufgeführten Anforderungen erfüllt sind. **Eine ausführliche Broschüre zu diesem Thema kann bei der Suva bestellt werden (Bestellnummer 44094.D).**